

Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Auf der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I. Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Der TAV Lindow-Gransee erhebt Gebühren und Auslagen für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.
- 2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- 3) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren oder Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2

Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- 3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander, ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

§ 3 Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Mündliche Auskünfte
 - b) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
- 2) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 4 Ersatz von Auslagen

- 1) Wenn im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig sind, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- 2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 - c) Zeugen und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangestellten zustehenden Reisekosten -vergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- 2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6
Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- 1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. innerhalb von 14 Tagen entrichtet werden.
- 2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 8
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBL. I S. 661), in der jeweils gültigen Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des TAV Lindow-Gransee vom 12.11.1998 außer Kraft.

Lindow, den 10.12.2015

Freitag
Verbandsvorsteherin

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Anlage

Zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 09. Dezember 2015

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

1. Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke	Gebühr je Ausfertigung
1.1. Ablichtung je DIN A 4 Seite	0,25 €
1.2. Ablichtung je DIN A 3 Seite	0,50 €
1.3. Papierkopien von Zeichnungen und Karten (Bestandspläne)	10,00 €
2. Genehmigungen/Erlaubnisse gemäß der jeweils gültigen Satzungen	Gebühr je Stunde
2.1. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bzw. Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	47,00 €
2.2. Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	47,00 €
2.3. Genehmigungen (u.a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt sind	47,00 €
2.4. Abnahme und Verplomben von Gartenwasserzählern	32,00 €
3. Feststellung, Besichtigung, technische Arbeiten sowie Inanspruchnahme von Mitarbeitern der Verwaltung	Gebühr je Stunde
3.1. Örtliche Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen	47,00 €
3.2. Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen einer Akteneinsicht	47,00 €
3.3. Abnahme von technischen Anlagen	47,00 €
4. Sonstiges	Gebühr je Stunde
4.1. Andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit dafür keine andere Gebühr festgesetzt ist	47,00 €